



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	01.12.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 44/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 17 ArbEG, RL Nr. 18, RL Nr. 24		
Stichwort:	Behandlung einer Dienstleistung als Betriebsgeheimnis, wenn durch Patentanmeldung auch betriebsgeheimnis Know-how bekanntgegeben würde; kein Benutzungszwang; Vorratsschutzrecht; kein Sperrpatent, wenn Arbeitgeber älteres patentfreies Verfahren benutzt		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Würden durch eine Schutzrechtsanmeldung der Erfindung Produktionsgeheimnisse publiziert, von welchen Wettbewerber keine Kenntnis erhalten sollen, dann ist eine Behandlung der Erfindung als Betriebsgeheimnis gerechtfertigt. Ein etwaiges Interesse des Erfinders an einer Publikation zu Gunsten der Forschung und seiner Reputation als Wissenschaftler steht gemäß § 17 Abs. 1 ArbEG hinter den betrieblichen Belangen zurück.
2. Auch die Frage der Benutzung einer betriebsgeheimen Erfindung liegt im Kernbereich unternehmerischer Entscheidungsfreiheit ohne Mitspracherecht des Arbeitnehmererfinders. Umsetzungsprobleme der Erfindung und Zweifel an einer Verbesserung gegenüber dem bisherigen betrieblichen Stand der Technik schließen einen Erfindungswert bezogen auf eine unterlassene Verwertung nach Nr. 24 RL aus.
3. Für eine betriebsgeheim gehaltene Vorraterfindung sind gemäß § 17 Abs. 3 ArbEG bei der Vergütungsbemessung die wirtschaftlichen Nachteile zu berücksichtigen, die sich für den Arbeitnehmer aus der Nichtanmeldung ergeben, weswegen die Vorratsschutzvergütung für eine maximale Patentdauer von 20 Jahren geschuldet ist.
4. Benutzt der Arbeitgeber ein älteres patentfreies Verfahren zur Herstellung einer chemischen Verbindung und ist eine weitere mögliche Verfahrensweise einem Wettbewerber patentiert, dann hat ein nicht benutztes Dienstleistungspatent zur Herstellung dieser chemischen Verbindung keinen Sperrpatentcharakter.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller war bei der Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin fast 30 Jahre als Arbeitnehmer beschäftigt. Seine während dieser Beschäftigungszeit gemachten Dienstleistungen sind arbeitnehmererfinderrechtlich abschließend geregelt bis auf die zwei folgenden von der Arbeitgeberin in Anspruch genommenen Dienstleistungen, hinsichtlich derer unterschiedliche Auffassungen bestehen:

1. Erfindung Ziffer 21 (...) von der Arbeitgeberin unter Anerkennung der Schutzfähigkeit zum Betriebsgeheimnis erklärt
2. Erfindung Ziffer 16 (...) erloschen (...) durch Nichtzahlung der Jahresgebühr; Übernahmeangebot vom Erfinder nicht wahrgenommen

Die Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin hat die Dienstleistungen unstreitig nicht im Betrieb benutzt.

Hinsichtlich der Dienstleistung 1) trägt der Antragsteller vor, dass er nicht nachvollziehen könne, dass die Erfindung nicht benutzt werde, obgleich sie ohne materiellen Aufwand realisierbar sei und neben einer Kostenersparnis zu einer Erhöhung der Produktions- und Arbeitssicherheit beitrage. Hierdurch sei er als Arbeitnehmererfinder benachteiligt. Darüber hinaus habe er durch die Erklärung zum Betriebsgeheimnis weitere Nachteile, da damit die Möglichkeit der Lizenzerteilung unterbunden werde und die fehlende Publikationsmöglichkeit zu Lasten der Forschung und seiner Reputation als Wissenschaftler ginge.

Die Antragsgegnerin führt hierzu aus, dass der Einstufung der Erfindung als Betriebsgeheimnis berechnete Belange des Unternehmens zugrunde gelegen hätten, da durch eine Schutzrechtsanmeldung Produktionsgeheimnisse publiziert worden wären und Wettbewerber Kenntnis vom Know-how der Arbeitgeberin erhalten hätten.

Von einer Nutzung der erfindungsgemäßen technischen Lehre habe man nach einigen Versuchen im Jahr 2004 Abstand genommen, da man aufgrund von Problemen in der Umsetzung die Möglichkeit deutlicher Verbesserungen nicht gesehen habe.

Als Vergütung hat die Antragsgegnerin 901 € angeboten. Diese ergeben sich aus einem Jahreserfindungswert für nicht benutzte Patente bei zusätzlich bestehenden Auslandsschutzrechten von 770 € ab dem 8. bis zum 20. Laufjahr der betriebsgeheimen Erfindung, einem Anteilsfaktor des Antragstellers von 15 % und einem Miterfinderanteil von 60 %.

Hinsichtlich der Diensterfindung 2) trägt der Antragsteller vor, dass diese als Sperrpatent zu bewerten und vergüten sei. Es gebe weltweit nur zwei marktrelevante Hersteller (...), nämlich die Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in Europa und die Firma X in den USA. Dank der Diensterfindung sei eine Expansion der X nach Europa verhindert worden.

Die Antragsgegnerin führt hierzu aus, dass die Voraussetzungen für ein Sperrpatent vorliegend nicht erfüllt seien. Dem Schutzrecht fehle bereits die objektive Eignung über die allgemeine Sperrwirkung hinaus, die jedem Patent und somit auch einem Vorratspatent innewohne, den Wettbewerber auszuschließen. Insgesamt würden in der Technik drei Verfahren zur Herstellung (...) existieren. Eines hiervon sei nicht patentgeschützt und würde von der Arbeitgeberin seit den 70iger Jahren in Europa verwendet. Das zweite sei mit dem US-Patent (...) geschützt und würde von der X genutzt. Das dritte unbenutzte sei durch das Streitpatent der Diensterfindung 2) geschützt. Alle drei Verfahren seien voneinander unabhängig. Die X hätte bei einer Expansion nach Europa somit ihr eigenes Verfahren oder das nicht patentgeschützte Verfahren der Antragsgegnerin nutzen können. Das Streitpatent, das das dritte unbenutzte Verfahren schütze, hätte diese Expansion mithin nicht verhindern können. Dementsprechend fehle es auch an der Sperrabsicht. Die Antragsgegnerin ist vor diesem Hintergrund bereit, als Erfindungswert den Jahreserfindungswert nicht benutzter Vorratspatente bei zusätzlich vorhandenen Auslandsschutzrechten in Höhe von 770 € ab dem 8. Patentjahr anzuerkennen...

II. Wertung der Schiedsstelle

(...) Hiervon ausgehend bewertet die Schiedsstelle den ihr vorgelegten Sachverhalt wie folgt:

1. Anwendbares Recht

Auf die Diensterfindungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da sie vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurden.

2. Vergütungsanspruch dem Grunde nach

Ein Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers entsteht nach § 9 Abs. 1 ArbEG bereits mit der Inanspruchnahme, dies allerdings nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach und damit zunächst in der Höhe 0 EUR. Nachdem die Antragsgegnerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin beide Diensterfindungen in Anspruch genommen hat, hat der Antragsteller jeweils einen Anspruch auf Arbeitnehmererfindervergütung.

3. Bemessung der Höhe der Vergütung

Nach § 9 Abs. 2 ArbEG richtet sich die Bemessung der Vergütung nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Dienstleistung und den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung.

Mit wirtschaftlicher Verwertbarkeit meint das Gesetz den Wert der Erfindung. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit wird daher als Erfindungswert bezeichnet und ist abhängig von den vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteilen.

Die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung finden im Anteilsfaktor ihren Niederschlag.

Die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 Abs. 1 ArbEG ist somit das Produkt aus Erfindungswert x Anteilsfaktor. Gegebenenfalls ist selbstverständlich noch ein Miterfinderanteil zu berücksichtigen.

4. Erfindungswert und Vergütungshöhe zur Dienstleistung 1)

Die Antragsgegnerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin hat die Dienstleistung nicht zum Patent angemeldet und auch nicht benutzt.

Hintergrund für die Nichtanmeldung war, dass sie im Hinblick auf das von ihr eingesetzte und nicht patentgeschützte Verfahren das Bekanntwerden von dabei benutztem Know-how infolge der Offenlegung einer Patentanmeldung vermeiden wollte. Sie hat daher in Wahrnehmung berechtigter betrieblicher Belange und in Anbetracht der Tatsache, dass sie dem Antragsteller gegenüber die Schutzfähigkeit anerkannt hat, in zulässiger Weise gemäß § 17 Abs. 1 ArbEG von der Erwirkung eines Schutzrechts abgesehen. Das Interesse des Antragstellers an einer Publikationsmöglichkeit zu Gunsten der Forschung und seiner Reputation als Wissenschaftler, das letztlich nur als Gegenstand seines Erfinderpersönlichkeitsrechts überhaupt von Belang sein kann, steht gemäß der gesetzlichen Wertung des § 17 Abs. 1 ArbEG hinter den betrieblichen Belangen zurück.

Ebenso wenig wie Antragsgegnerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin unter den gegebenen Umständen zu einer Patentanmeldung verpflichtet war, war sie auch nicht zur Benutzung der Dienstleistung verpflichtet. Zwar soll ein Arbeitgeber eine in Anspruch genommene Dienstleistung auch verwerten. Diese Verpflichtung unterliegt aber den Schranken der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Dem Arbeitgeber steht daher ein weiterer unternehmerischer Beurteilungsspielraum einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse zu (Schiedsstelle vom 3.12.1987 – ArbErf 57/87, BIPMZ 1988, S. 265). Der Arbeitgeber trägt das Risiko einer Verwertung der Dienstleistung nämlich alleine. Treffen ihn hierbei

Verluste, so darf der Arbeitnehmererfinder hieran nicht beteiligt werden. Die Entscheidung, ein entsprechendes Risiko bei der Verwertung einzugehen liegt damit im Kernbereich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Es ist nicht Sache des Arbeitnehmers oder der Schiedsstelle, dem Arbeitgeber eine "bessere" oder "richtigere" Unternehmenspolitik vorzugeben und damit in die Kostenkalkulation des Arbeitgebers einzugreifen. Die Gestaltung des Betriebs, die Frage, ob, wann und in welcher Weise sich der Arbeitgeber wirtschaftlich betätigen will, ist Bestandteil der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14 GG ableiten lässt (BAG vom 26. September 2002 – Az.: 2 AZR 636/01, BAG vom 22. November 2012 – Az.: 2 AZR 673/11). Daher hat auch der Arbeitnehmererfinder in Bezug auf die Verwertung der Dienstleistung kein Mitspracherecht. Vorliegend sind die Beteiligten unterschiedlicher Auffassung über die Umsetzbarkeit und den tatsächlichen Nutzen der Dienstleistung und haben ihre Positionen im Schiedsstellenverfahren ausführlich diskutiert. Im Hinblick auf die hierin zum Ausdruck gebrachten Bedenken der Arbeitgeberin hat sie ihre unternehmerische Entscheidung, die Dienstleistung nach einigen Versuchen letztlich nicht zum Einsatz zu bringen, vollumfänglich und in nicht zu beanstandender Weise im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit getroffen. Im Übrigen hätte, eine Schutzrechtsanmeldung und –erteilung einmal vorausgesetzt, aufgrund der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit auch keine Verpflichtung für die Arbeitgeberin bestanden, entsprechend dem Vortrag des Antragstellers Lizenzen zu erteilen und somit einen Erfindungswert zu generieren.

Ein Erfindungswert bezogen auf eine unterlassene Verwertung kommt daher unter keinen Umständen in Betracht. Der BGH geht zurecht davon aus, dass der Arbeitgeber schon im eigenen Interesse die Erfindung in dem sachlich möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Umfang ausnutzen wird, so dass die vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile den Erfindungswert regelmäßig am besten widerspiegeln (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe).

Wenn ein Arbeitgeber eine Dienstleistung nicht benutzt, fließt ihm auch kein geldwerter (wirtschaftlicher) Vorteil zu. Somit liegt hinsichtlich der Dienstleistung 1) dem Grunde nach auch kein vergütungsrelevanter Erfindungswert vor, der eine Vergütung rechtfertigen würde.

Wenn allerdings ein Patent zwar nicht genutzt, gleichwohl aber vom Arbeitgeber aufrechterhalten wird, ist davon auszugehen, dass mit einer späteren Verwertbarkeit zu rechnen ist. Ein solches Patent hat dann wegen der begründeten Erwartung seiner Verwertbarkeit einen Erfindungswert, § 11 ArbEG i.V.m. Nr. 21 der Vergütungsrichtlinien (RL). Gleiches gilt für eine betriebsgeheime Erfindung, da nach § 17 Abs. 3 ArbEG bei der

Vergütungsbemessung die wirtschaftlichen Nachteile zu berücksichtigen sind, die sich für den Arbeitnehmer aus der Nichtanmeldung ergeben.

Die Vergütungsrichtlinien sehen zur Ermittlung eines derartigen Erfindungswerts eine freie Schätzung vor, was jedoch nichtpraxistauglich ist, da Vorratspatente letztlich nur von der mehr oder weniger unsubstantiierten Hoffnung zukünftiger Verwertung unter Inkaufnahme von Kosten leben. Die Schiedsstelle hat daher die freie Schätzung durch eigene konkretere Ansätze ersetzt und zunächst in ihrer bis 1996 bestehenden Praxis in einem solchen Fall den Erfindungswert aus dem mittleren Erfindungswert im konkreten Unternehmen benutzter Patente hergeleitet. In der Folge hat sie diesen Ansatz weiterentwickelt, sich vom konkreten Unternehmen gelöst und sich an ihren eigenen Erfahrungswerten orientiert, wonach der mittlere Jahreserfindungswert rund 5.000 DM betrug. 25 % hiervon hatte sie dann regelmäßig als Jahreserfindungswert nicht benutzter Patente angenommen mit der Möglichkeit der Abweichung nach oben oder unten in konkret begründeten Einzelfällen. Hieraus hat sich die heutige Schiedsstellenpraxis herausgebildet, stets einen Jahreserfindungswert von 640 € für nicht benutzte Patente anzunehmen und diesen Wert bei zusätzlichen unverwerteten Auslandsschutzrechten auf 770 € zu erhöhen.

Nachdem dem Unternehmen nach Erfindungsmeldung bzw. Patentanmeldung eine gewisse Anlaufzeit zuzubilligen ist, die Faktoren wie z.B. Überlegungszeit, Patenterteilungsverfahren und Erprobungszeit Rechnung trägt, nimmt die Schiedsstelle – gestützt durch den Regelungsgehalt des § 44 Abs. 2 PatG, der dem Anmelder für den Prüfungsantrag eine Überlegungs- und Prüfungszeit von sieben Jahren einräumt – eine Vergütungspflicht für nicht genutzte, aber gleichwohl nicht aufgegebene Schutzrechte im Regelfall erst ab dem 8. Patentjahr gerechnet ab der Patentanmeldung an. Daher beträgt der Erfindungswert ab dem 8. Patentjahr 640 € bzw. 770 € jährlich, solange der Arbeitgeber das Patent nicht nutzt.

Nachdem gemäß § 17 Abs. 3 ArbEG bei der Vergütungsbemessung die wirtschaftlichen Nachteile zu berücksichtigen sind, die sich für den Arbeitnehmer aus der Nichtanmeldung ergeben, ist dieser Erfindungswert auf die maximale Patentdauer von 20 Jahren hochzurechnen. Somit ergibt sich der Erfindungswert wie von der Antragsgegnerin angeboten aus dem Ansatz des Jahreserfindungswerts von 770 € für das achte bis zum 20. Patentjahr. Bei 13 Jahren errechnet sich ein Erfindungswert von 10.010 €.

Bei einem unstreitigen Anteilsfaktor von 15 % und einem Miterfinderanteil von 60 % beträgt die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung für die Dienstleistung 1) somit:

$$10.010 \text{ € (Erfindungswert)} \times 0,15 \text{ (Anteilsfaktor)} \times 0,6 \text{ (Miterfinderanteil)} = \mathbf{900,90 \text{ €}}$$

5. Erfindungswert zur Dienstfindung 2)

Die Antragsgegnerin bzw. ihre Rechtvorgängerin hat die Dienstfindung nicht im Rahmen der eigenen Produktion eingesetzt und auch nicht durch Lizenzvergabe verwertet.

Der Antragsteller ist jedoch der Auffassung, das Patent sei als Sperrpatent benutzt worden. Dem kann die Schiedsstelle nicht folgen.

In der betrieblichen Praxis werden die Begriffe Vorratspatent und Sperrpatent häufig in wechselndem Sinn gebraucht. So werden als Vorratspatente mitunter lediglich solche unbenutzten Patente angesehen, deren konkrete Anwendungsmöglichkeiten nicht absehbar sind, so dass die Schutzwirkung gegenüber einem Wettbewerber zunächst von untergeordneter Bedeutung ist. Als Sperrpatente hingegen gelten dieser Logik folgend dann schon Patente, deren technische Lehre zwar nicht selbst in der eigenen Produktion eingesetzt wird, die sich aber dazu eignen, gegebenenfalls vorhandene oder vermutete gleichgerichtete Bemühungen von Wettbewerbern zu stören oder zu unterbinden. Die Schiedsstelle geht aufgrund des ihr unterbreiteten Sachvortrags davon aus, dass der Auffassung des Antragstellers ein derartiges Verständnis von den Begriffen Vorratspatent und Sperrpatent zu Grunde liegt.

Im Arbeitnehmererfinderrecht ist der Begriff des Sperrpatents jedoch deutlich enger gefasst (ständige Spruchpraxis der Schiedsstelle, vgl. hierzu bereits die grundlegenden Ausführungen der Schiedsstelle im Einigungsvorschlag vom 18.11.2005, Arb.Erf. 78/04, Blatt für PMZ 2006 S. 185 ff).

Nach § 9 PatG hat nämlich jedes Patent die Wirkung, dass ausschließlich der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Somit wohnt jedem Patent eine Sperrwirkung inne, deren Umfang gemäß § 14 PatG durch die Patentansprüche bestimmt wird. Die Wirkung eines Sperrpatents im arbeitnehmererfinderrechtlichen Sinne geht aber über diese Sperrwirkung hinaus. Die Kernaufgabe eines Sperrpatents im arbeitnehmererfinderrechtlichen Sinne nach RL Nr. 18 ist es, über seine gemäß §§ 9, 14 PatG vorhandene originäre Sperrwirkung hinaus einen derartigen technologischen Sperrbereich um ein im Betrieb des Patentinhabers bereits genutztes anderes Patent zu schaffen, dass ein bestimmtes technisches Gebiet insgesamt für Wettbewerber blockiert wird. Das Sperrpatent in diesem Sinne stärkt somit die Monopolsituation und steigert den Erfindungswert des eigentlich benutzten Patents. An dieser Erfindungswertsteigerung soll der Arbeitnehmererfinder dann auch teil haben.

Eine Erfindervergütung aufgrund eines Sperrpatents nach RL Nr. 18 hat daher fünf Voraussetzungen, die vollumfänglich gegeben sein müssen. Fehlt es auch nur an einem der folgenden Merkmale, so liegt auch kein Sperrpatent im arbeitnehmererfinderrechtlichen Sinne vor:

- Korrespondierende monopolartige Erzeugung (RL Nr. 18 S. 2 und 3)
Neben dem „Sperrpatent“ muss eine auf einen gleichartigen Gegenstand gerichtete betriebliche Erzeugung vorhanden sein, die nicht allgemeiner Stand der Technik ist, im Regelfall also auf einem weiteren Schutzrecht oder einem Betriebsgeheimnis beruht.
- Vergleichbare wirtschaftliche Tragweite (RL Nr. 18 S. 4)
Der Gegenstand des „Sperrpatents“ muss produktionsreif und geeignet sein, als wirtschaftlich sinnvolle Alternative eingesetzt werden zu können.
- Sperrabsicht (RL Nr. 18 S. 2)
Die Anmeldung des „Sperrpatents“ muss mit dem Ziel erfolgt sein, die Beeinträchtigung der eigenen laufenden oder bevorstehenden Erzeugung durch Wettbewerber zu vermeiden.
- Objektive Eignung zur Sperrung
Das „Sperrpatent“ muss objektiv dazu geeignet sein, die monopolistische Benutzung der tatsächlich benutzten technischen Lösung abzusichern. Das Sperrpatent muss also, wenn es als solches gelten soll, einen technologischen Sperrbereich um das zu sperrende Patent herum schaffen mit der Folge, dass ein bestimmtes begrenztes technisches Gebiet insgesamt blockiert ist.
- Monopolstärkung (RL Nr. 18 S. 5)
Weitere Voraussetzung der Vergütung als Sperrpatent ist schließlich, dass das Hinzutreten des Sperrpatents kausal eine Erfindungswertsteigerung im Hinblick auf die bereits vorhandene Erfindung/Produktion bewirkt.

Im vorliegenden Fall scheitert eine Einordnung der Dienstleistung 2) als Sperrpatent bereits an der korrespondierenden monopolartigen Erzeugung und an der objektiven Eignung zur Sperrung. Das von der Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin seit den siebziger Jahren verwendete Verfahren ist nämlich nach dem insoweit unstrittigen Vortrag der Beteiligten nicht geschützt und allgemein bekannt. Daher hätte sich die X bei einer Expansion dieser Technik bedienen können. Daneben verfügt die X nach dem insoweit ebenfalls unstrittigen Vortrag der Beteiligten über ihre eigene Produktionsmethode, der die Dienstleistung 2) nicht im Wege steht. Die Dienstleistung schützt und „sperrt“ somit nur einen dritten Produktionsweg ohne Auswirkung auf die zwei bereits existierenden und der X offen stehenden Produktionsmöglichkeiten.

Der Dienstleistung 2) kommt daher wie der Dienstleistung 1) lediglich ein Erfindungswert als Vorratpatent zu, mithin wie bei der Dienstleistung 1) dargestellt ein Jahreserfindungswert von 770 € bei zusätzlich vorhandenen nicht genutzten Auslandsschutzrechten ab dem 8. Patentjahr.

Zur Laufdauer der jährlichen Vergütungspflicht ab dem 8. Patentjahr hat sich die Schiedsstelle jeweils abhängig vom jeweiligen ihr unterbreiteten Sachverhalt und dem Zeitpunkt der Befassung mit diesem unterschiedlich positioniert. So kommt eine Vergütung für die gesamte Laufzeit ab dem 8. bis einschließlich dem 20. Patentjahr ebenso in Betracht wie eine Beschränkung auf das 8./9. Patentjahr. Diese Beschränkung hat die Schiedsstelle in einem Verfahren vorgenommen, in welchem sie eine Zukunftsprognose treffen musste, da das 8. Patentjahr noch gar nicht erreicht war. Hier hat sie auf die Durchschnittslaufzeit nicht benutzter Patente abstellt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die deutsche Prioritätsanmeldung (...) 2001 und die europäische Anmeldung erlosch (...) 2014. Die Schiedsstelle schlägt daher vereinfacht vor, für sieben Jahre jeweils einen Jahreserfindungswert von 770 € in Ansatz zu bringen, woraus sich ein Erfindungswert von insgesamt 5.390 € ergibt.

Anders als bei der Dienstfindung 1) kann die Schiedsstelle hieraus jedoch keinen konkreten Vergütungsbetrag errechnen, da ihr der Anteilsfaktor und der Miterfinderanteil nicht mitgeteilt wurden (...)